

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abfallwirtschaft Verwaltung	Datum 14.10.2013	Drucksachen-Nr. 2013/466
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz"	nicht öffentlich	11.11.2013
Kreistag	öffentlich	30.10.2013

Tagesordnungspunkt 4

Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorschlag

1. Die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung gemäß Anlage 2 zur Drucksachen-Nr. 2013/466 wird beschlossen.
2. Die Neufassung der Satzung ist öffentlich bekanntzumachen.

Sachverhalt

Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wurde die EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt und das bestehende deutsche Abfallrecht modernisiert. Die novellierte Abfallrahmenrichtlinie definiert eine Vielzahl zentraler Rechtsbegriffe neu. Daneben hat sie mit der fünfstufigen Abfallhierarchie neue Rechtsprinzipien eingeführt. Aus diesen Gründen wurde die Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderlich. Mit der Novellierung wurden auch abfallrechtliche Regelungen mit dem Ziel präzisiert, die Vollzugs- und Rechtssicherheit zu verbessern.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich. Der Satzungsentwurf des Landkreises Konstanz orientiert sich an der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung und dem vom Landkreistag empfohlenen Muster für eine Abfallwirtschaftssatzung.

Ausgenommen von der Überarbeitung ist § 17 der Abfallwirtschaftssatzung. Diesen hat der Kreistag bereits am 15.10.2012 nach Beratung der Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 neu beschlossen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

1. Generell sind Anpassungen an die veränderten Rechtsgrundlagen und Fachbegriffe vorzunehmen.

2. In § 1 wurde nach der Neuregelung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Begriffsbestimmung Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung überarbeitet. Wesentlicher Bestandteil ist die Einführung der neuen Fünf-Stufen-Abfallhierarchie. Über die bislang geltende Drei-Stufen-Hierarchie (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung) hinaus differenziert die neue Hierarchie die Verwertungsstufe weiter aus.

Danach steht an der Spitze der Entsorgung weiterhin die Vermeidung, nun gefolgt von der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, sonstiger Verwertung (u. a. energetische Verwertung) und in letzter Konsequenz wie bisher der Beseitigung. Die Verwertungsstufe der Vorbereitung zur Wiederverwendung, als material- und energiearme Verwertungsart, soll deutlicher als bisher, hervorgehoben und der Stellenwert des Recyclings als weitere stoffliche Verwertungsoption verstärkt werden.

3. Anlass der Anpassung der § 5 Absätze 4 und 5 (Abfallarten) ist nicht das neue KrWG, sondern die Konkretisierung der Definitionen nach § 2 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung.

Der Begriff „Bioabfall“ ist erstmalig in das KrWG aufgenommen worden und wird nach Herkunftsbereichen in § 5 Absätze 6 und 7 detaillierter gegliedert.

Ergänzt wurde die Definition Schrott (§ 5 Abs.9).

4. Die Ergänzung in § 9 Abs. 2 entspricht der gegenwärtigen Praxis. Die Standorte und Sammeltermine werden mit den Städten / Gemeinden abgestimmt und von den Städten / Gemeinden bekannt gegeben (Abfallkalender, Mitteilungsblätter usw.).

5. Endnutzer und Vertreiber können Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen nach dem ElektroG (Rücknahmesystem) ergänzend zur Sammlung bei den Schadstoffsammelterminen auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen abgeben. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ist dahingehend angepasst.

Nach aktueller Rechtsauslegung unterliegen Elektro-Nachtspeicher-Heizgeräte dem Anwendungsbereich des ElektroG und sind als Haushaltsgroßgeräte der Kategorie 1 klassifiziert. Die kostenfreie Rücknahme aus privaten Haushaltungen kann direkt an die Übergabestelle (MZV Rielasingen-Worblingen) verwiesen werden. Damit entfällt die Umladung.

6. Bei Kleinanlieferungen von Deponierungsabfällen (u. a. Inertabfällen) ist nach § 11 Abs. 4 vom Erzeuger eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls nach der Deponieverord-

nung vorzulegen, sofern Bedenken zu Verunreinigungen, Gefahrstoffen u. a. bestehen. Die Ablagerungsverordnung wurde durch die Deponieverordnung abgelöst.

Die Ausführung in § 11 Abs. 5 kann entfallen, da nachweispflichtige Ablagerungen von gefährlichen Abfällen auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher (DK 0) aktuell nicht möglich sind. Der Deponiebetrieb ruht derzeit.

7. Grundlage der Änderung des § 12 Abs. 1 a) „Abfallentsorgungsanlagen“ ist die Vermietung des Betriebshofes an die EBK und der ruhende Deponiebetrieb.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 – Gegenüberstellung „alt/neu“

Anlage 2 – Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz